



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum
Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das
Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das
Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das
allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm,
das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das
Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz
2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum
allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden**

(Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015)

BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015

Die ÖAR – Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und erlaubt sich folgende Anmerkungen einzubringen:

Partizipation

Das BMJ geht bei der Modernisierung des Sachwalterrechts einen Weg der aktiven Partizipation, bei dem in mehreren Vorgesprächen Expertinnen und Experten, mit ihrem Fachwissen befragt und einbezogen wurden. Zu diesen ExpertInnen haben ebenso Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen gehört, die teilweise auch Sachwalter hatten.

Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten sind nun in den Teil der vorliegenden Novelle eingeflossen, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Dieses partizipative Vorgehen entspricht nachahmenswert den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Testierfähigkeit

Der vom BMJ vorgeschlagene Text lautet:

§ 566

Testierfähig ist, wer die Bedeutung und Folgen einer letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann.

§ 567

Hat der Erblasser seinen letzten Willen in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand erklärt, etwa unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder einer Berauschung, so ist die letztwillige Verfügung ungültig.

Die ÖAR begrüßt, einen ersten Schritt zum **Paradigmenwechsel**, weg vom Fürsorgegedanken hin zu einem menschenrechtlichen Ansatz, in dem Menschen mit Behinderungen das Recht eingeräumt wird, über ihr Vermögen und ihr Eigentum frei zu entscheiden, auch über den Tod hinaus.

Der neugefasste § 567 könnte jedoch missverständlich aufgefasst werden. Für sich allein betrachtet würde er bedeuten, dass Menschen unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder einer Berauschung jedenfalls testierunfähig sind. Erst in Verbindung mit § 566 betrachtet, wird klar, dass testierunfähig nur ist, wer die Bedeutung der Testamentserstellung nicht versteht.

Daher **regt die ÖAR an**, den Zusatz „*etwa unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder einer Berauschung*“ aus dem Gesetzestext zu streichen und lediglich in den **Erläuterungen** Beispiele aufzuzählen.

Wünschenswert wäre auch, dass einzelne sprachliche Diskriminierungen bezüglich Menschen mit Behinderungen bereinigt würden.

So ist der Ausdruck geistige Behinderung jedenfalls obsolet bzw. wird er als diskriminierend empfunden und sollte in „**Menschen mit intellektuellen Behinderungen**“ geändert werden.

Die ÖAR schlägt vor in den Erläuterungen festzuhalten, dass Menschen mit so schweren intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen, dass sie die Bedeutung und Folgen einer letztwilligen Verfügung nicht verstehen und sich entsprechend verhalten können, von § 567 betroffen sein können.

Testamentsformen

§ 568 alt

Die UN-BRK gibt uns in Art. 12 den Auftrag, die Handlungsfähigkeit allen Menschen zuzusprechen und das System der ersetzenden Entscheidungsfindung in eine **unterstützende Entscheidungsfindung** umzuwandeln. Dazu zählt auch, dass Sachwalterschaften in der bestehenden Form immer mehr von Unterstützerkreisen, durch die Menschen zwar Unterstützung erhalten können, aber ihre Entscheidungen selbstbestimmt treffen können, abgelöst werden.

Daher ist der **Wegfall der Formvorschrift** für die Erstellung eines Testamentes für besachwaltete Menschen im Sinne der **UN-BRK konsequent** und wird von der ÖAR ausdrücklich begrüßt. Das BMJ hat damit zum Ausdruck gebracht, dass der

Menschenrechtsansatz Vorrang vor dem Fürsorgegedanken für Menschen mit Behinderungen haben muss.

Auch wenn Menschen auf Unterstützung angewiesen sind, müssen sie dennoch berechtigt sein, selbst zu entscheiden und nach dieser Entscheidung zu handeln. Es ist ihnen nicht zuzumuten, ein Testament vor Gericht oder einem Notar erstellen zu müssen, denn damit sind **Kosten** verbunden, die Menschen ohne Sachwalter nicht haben, sie werden dadurch eindeutig **benachteiligt**. Sollte die besondere Formvorschrift für Menschen, die besachwaltet sind, beibehalten werden, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass damit **keine Kosten** für den Testator erwachsen.

Dem oft eingebrachten Einwand, dass die besondere Formvorschrift zum Schutz vor Übervorteilung zu geschehen hat, damit Menschen mit Behinderungen ihren letzten Willen unbeeinflusst und nicht unter Zwang oder Bedrohung eigentlich gegen ihren Willen erstellen, kann sich die ÖAR nicht anschließen.

Beeinflussung und Druck kann bei jedem Menschen zur widerrechtlichen Testamentserrichtung angewandt werden und ist auch in jenen Fällen leicht oder schwer beweisbar. Auch ist eine eventuelle Einflussnahme auch für jene Menschen, die keinen Sachwalter haben, möglich. Diese Ungleichbehandlung hat das BMJ zurecht erkannt.

Es rechtfertigt jedenfalls der Schutz der Erben nicht, **Menschen mit Behinderungen zu diskriminieren** und ihnen indirekt erhöhte Kosten für die Erstellung ihres Testamentes gesetzlich festzuschreiben.

Anerkennung für pflegende Angehörige

Der vom BMJ vorgeschlagene Text lautet:

§ 815

(1) Eine Person aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers und ihrer nächsten Angehörigen (§ 284c) sowie der Lebensgefährtin des Erblassers, die diesen Erblasser in den letzten drei Jahren vor seinem Tod über längere Zeit umfassend betreut und gepflegt haben, können eine angemessene Abgeltung ihrer in diesem Zeitraum erbrachten Dienste verlangen. Dabei ist insbesondere auf Art, Umfang und Dauer der Leistungen sowie den Wert des Nachlasses zu achten.

(2) Die Abgeltung gebührt nicht, soweit für die Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt oder Abweichendes vereinbart wurde.

(3) Soweit über die Abgeltung keine Einigung erzielt werden kann, kann das Gericht im Verlassenschaftsverfahren die Abgeltung nach Billigkeit festsetzen. (4) Die Abgeltung gebührt neben anderen Leistungen aus dem Nachlass.

Durch diese gesetzliche Regelung, wird jedenfalls **Bewusstsein** für die oft schwere Pflegearbeit, die in vielen Familien meist unentgeltlich stattfindet, geschaffen.

Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn diese Tätigkeiten schon zu Lebzeiten der pflegebedürftigen Person abgegolten werden.

Viel zu oft wird es als selbstverständlich betrachtet.

Die Festschreibung des Anspruchs wird eventuell dazu führen, eine gerechte Entlohnung schon vorzeitig zu vereinbaren und einzuräumen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Die ÖAR begrüßt daher die gesetzliche Regelung zur **Anerkennung der Pflegeleistungen**.

Es wird jedoch zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ersucht, die unbestimmten Begriffe wie „*über längere Zeit **umfassend** betreut und gepflegt*“ oder „*eine **angemessene Abgeltung***“ in den erläuternden Bemerkungen näher zu definieren.

Wien, 04.05.2015